

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-367-03			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	30.07.2003			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
21.08.2003 Hauptausschuss					
11.09.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 5, 35 und 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.03 (GVBl. Teil I, S. 172 ff.) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.09.20.03 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	130.800	1.090.000	11.189.500	10.230.300
die Ausgaben	24.200	361.700	11.595.800	11.258.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	82.100	0	2.336.700	2.418.800
die Ausgaben	189.500	107.400	2.336.700	2.418.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
davon für Zwecke der Um-	von bisher	0 €	auf	0 €
schuldung				

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	435.000 €	auf	645.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	800.000 €	auf	800.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt 20.000 EUR

übersteigen.

Entsprechend den §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Erheblichkeitsregelung nach § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15.10.1993

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.1993 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche

Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
hauptamtlicher Bürgermeister

Die rechtsverbindliche Genehmigung wurde am vom Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde unter Aktenzeichen erteilt.

In die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Vetschau, Schlossstrasse 10, Zimmer 314.

Beschlussbegründung:

Nach § 32 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
Siehe dazu den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2003.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

gem. 1. Nachtragshaushaltsplan 2003

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------